Jahr	Tag	§	Gegenstand
1926	1. I.	§ 28	Vom Stichtag ab betragen die Zinsen bis zum 31. Dezember 1927 3 v. H.
		§ 29	Wiederbeginn der Tilgung von Hypotheken.
		§ 31	Vom Stichtage ab sind wiederkehrende Leistungen auf Grund einer Rentenschuld oder Reallast mit 60 v. H. zu leisten (bis 31. Dezember 1927).
	1. IV.	§ 8, 34, 52	Ende der Befugnis, die Herabsetzung des Aufwertungsbetrags zu verlangen.
	1. IV.	§ 12	Ende der Befugnis, Aufwertung der hypothekarisch gesicherten Forderung über 25 v. H. zu verlangen.
		§ 27 Abs. 2	Ende der Befugnis der Gläubiger, die Anordnung vorzeitiger Teilleistung des Aufwertungsbetrags einer Hypothek zu verlangen.
1927	1. I.	§ 26 Abs. 2	Ende der Befugnis des Schuldners, die Zulassung von Teilzahlungen zu beantragen.
1928	1. I.	§ 28	Vom Stichtag ab betragen die Zinsen 5 v. H.
	1. I.	§ 31	Vom Stichtage ab sind wiederkehrende Leistungen auf Grund einer Rentenschuld oder Reallast in voller Höhe des Aufwertungsbetrags der Jahresleistung zu bewirken.
1930	1. I.	§ 26	Termin, zu dem dem Schuldner frühestens eine Teilzahlung auferlegt werden darf, wenn er Abtragung in Teilzahlungen mit Erstreckung des Moratoriums beantragt.
1932	1. I.	§ 25	Beginn der Verpflichtung zur Zahlung des Aufwertungsbetrags
1938	1. I.	§ 26	Ende des richterlichen Moratoriums bei Bewilligung von Teilzahlungen.

Patentbüro Ing. Theuerkorn

Ecke Georgenplatz **Zwickau i. Sa.** *Fernsprecher Nr. 762*

Gegründet 1872

Nachsuchung und Verwertung gewerblicher Schutzrechte aller Länder.

Wohnung Wilhelmstraße 39, II. — Fernsprecher Nr. 1044.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id383893577-19260000/13